

Zeitschrift für das gesamte
REDITWESEN

79. Jahrgang · 15. September 2026

18-2026

**Digitaler
Sonderdruck**

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

Künstliche Intelligenz –

Wem gehören die Produktivitätsgewinne?

Sicherheit von KI-Agenten

**Sanktionsstrafrecht: Wenn mangelnde Aufsicht
zum persönlichen Haftungsrisiko wird**

Volker Rosengarten

Volker Rosengarten

Sanktionsstrafrecht: Wenn mangelnde Aufsicht zum persönlichen Haftungsrisiko wird

Seit dem 6. Februar 2026 gelten in Deutschland deutlich strengere Regeln für Sanktionsverstöße. Mit dem Umsetzungsgesetz zur EU-Richtlinie 2024/1226 wurden Tatbestände, die bislang als Ordnungswidrigkeiten geahndet wurden, teilweise zu Straftaten hochgestuft und die Strafbarkeit leichtfertigen Handelns ausgeweitet. Für Banken und andere Finanzinstitute, deren Geschäft sanktionsrelevante Bereiche berührt, erhöht das nicht nur die Anforderungen an ihre Compliance-Systeme, sondern auch die persönlichen Haftungsrisiken ihrer Geschäftsleitung.

Für Geschäftsleiter ist dabei besonders relevant, dass nicht erst die aktive Mitwirkung an einem Sanktionsverstoß Folgen haben kann. Auch eine mangelhafte Aufsicht über nachgeordnete Compliance-Strukturen kann eine persönliche Haftung nach sich ziehen, selbst wenn dem Geschäftsleiter die konkrete Transaktion nicht bekannt war. Ein formal eingerichtetes Compliance-System allein genügt deshalb nicht. Entscheidend ist, wie es organisiert und überwacht wird und ob sich die Wahrnehmung der Aufsichtspflichten im Ernstfall nachvollziehen lässt.

Warum Brüssel Sanktionsverstöße zu Straftaten macht

Anlass für die Verschärfung ist die bislang höchst unterschiedliche Durchsetzung der EU-Sanktionsregime in den einzelnen Mitgliedsstaaten gegen Russland, den Iran und andere Länder innerhalb der Europäischen Union. In manchen Mitgliedsstaaten drohten Unternehmen bei Verstößen Bußgelder im niedrigen sechs-

stelligen Bereich, in anderen zweistellige Millionenbeträge. Diese Uneinheitlichkeit begünstigte ein sogenanntes „Forum Shopping“, bei dem Unternehmen sanktionsnahe Geschäfte gezielt über Mitgliedsstaaten mit laxerer Ahndung abwickelten.

Um dieser Uneinheitlichkeit entgegenzuwirken, hat Brüssel die Mitgliedsstaaten verpflichtet, zentrale Sanktionsverstöße künftig einheitlich als Straftaten zu behandeln. Dabei wird auch die Strafbarkeit leichtfertigen Handelns ausgeweitet, insbesondere bei Sanktionsverstößen im Dual-Use-Bereich. Diese Umqualifizierung ist dabei mehr als nur reine Symbolik. Sobald ein Vorgang strafrechtlich relevant wird, dürfen Ermittlungsbehörden auf Instrumente zurückgreifen, die im bloßen Bußgeldverfahren tabu bleiben, darunter etwa die Überwachung der Kommunikation der Beteiligten. Für Vorstände bedeutet das, dass im Ernstfall nicht nur höhere Strafen drohen, sondern auch, dass Ermittlungsverfahren spürbar eingriffsintensiver geführt werden können als im bisherigen Bußgeldregime.

Bis diese Vorgaben auch im deutschen Recht verankert waren, dauerte es allerdings länger als vorgesehen. Die europäische Umsetzungsfrist lief bereits am 20. Mai 2025 ab. Nachdem die EU-Kommission im Juli 2025 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hatte, zog der deutsche Gesetzgeber schließlich mit dem Bundestagsbeschluss vom 15. Januar 2026 nach. Drei Wochen später traten die Neuregelungen in Kraft. Verschärft wurden insbesondere die §§ 17 bis 19 des Außenwirtschaftsgesetzes sowie § 82 der

Außenwirtschaftsverordnung. Hinzu kam ein eigener Straftatbestand im Aufenthaltsgesetz, der die Ermöglichung der Ein- oder Durchreise sanktionierter Personen erfasst. Welche praktische Bedeutung diese Änderungen für Banken haben, zeigt der Blick auf die einzelnen Tatbestände.

Konkrete Änderungen für die tägliche Bankpraxis

Für die Kreditwirtschaft besonders relevant ist, dass sich die Strafbarkeit nun auf Bereiche erstreckt, die zum täglichen Geschäft gehören. Verbotene Finanzdienstleistungen sind ausdrücklich als eigener Straftatbestand erfasst, unter anderem die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen sowie die Erbringung von Investitions- und Wertpapierdienstleistungen. Auch die Ausgabe übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie die Annahme von Einlagen zählen dazu. Ebenso betroffen sind spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr und der Handel mit Banknoten. Hinzu kommen die Erbringung von Ratingdiensten und, inzwischen ausdrücklich genannt, die Bereitstellung von Kryptowerten und Wallets. Gleiches gilt für sektorale Transaktionsverbote, die inzwischen auch Miet- und Pachtverträge sowie weitere Geschäfte mit Drittstaaten einschließen. Auch verbotene Investitionen, etwa Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen mit sanktionsnahen Partnern, fallen unter das strafrechtliche Regime.

Besondere Aufmerksamkeit verdient zudem der neue Fahrlässigkeitsmaßstab im

Dual-Use-Bereich, also bei Gütern, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können. Für Rüstungsgüter war leichtfertiges Handeln bereits zuvor strafbar. Diese Strafbarkeit wurde nun auf den wesentlich breiteren Bereich der Dual-Use-Güter ausgeweitet. Erfasst sind dabei nicht nur deren Ausfuhr, sondern auch der Handel und die damit verbundenen Genehmigungspflichten. Leichtfertiges Handeln kann hier mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden. Auch einfache Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters bleibt für Finanzinstitute, die entsprechende Geschäfte begleiten oder finanzieren, nicht folgenlos. Sie kann weiterhin als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 500 000 Euro je Verstoß geahndet werden. Damit gewinnt die Frage, wie solche Risiken innerhalb eines Instituts erkannt und kontrolliert werden, auch für die Geschäftsleitungsebene erheblich an Bedeutung.

Persönliche Haftungsrisiken für die Geschäftsleitung

Wirkt ein Geschäftsleiter aktiv an einem Sanktionsverstoß mit, drohen bereits im Grundtatbestand Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren. In besonders schweren Fällen erhöht sich der Strafraum auf sechs Monate bis zu zehn Jahre. Bei gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Begehung liegt die Mindeststrafe bei einem Jahr, kommen beide Merkmale zusammen, bei zwei Jahren. Für die Bankpraxis dürfte eine solche aktive Beteiligung allerdings eher die Ausnahme sein. Wesentlich relevanter ist die Frage, welche Folgen eine unzureichende Aufsicht haben kann.

Hier kommen die §§ 130 und 9 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ins Spiel. Sie ermöglichen eine Sanktionierung von Leitungspersonen, wenn erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterbleiben und dadurch Verstöße ermöglicht oder wesentlich erleichtert werden. Entscheidend ist dabei nicht, ob der Geschäftsleiter von der konkreten Transaktion wusste. Auch eine mangelhafte Aufsicht über nachgeordnete Compliance-Strukturen kann ein

erhebliches Bußgeld nach sich ziehen. Für das Institut selbst ist das finanzielle Risiko noch größer. Die Reform hat den Höchstbetrag entsprechender Unternehmensgeldbußen von bislang 10 Millionen auf bis zu 40 Millionen Euro angehoben. Ein formal eingerichtetes Compliance-System allein bietet daher keinen verlässlichen Schutz. Entscheidend ist vielmehr, ob die Aufsicht tatsächlich wahrgenommen und nachvollziehbar dokumentiert wurde.

Auch die Delegation an eine Compliance-Einheit ändert daran grundsätzlich nichts. Sie entlastet den Geschäftsleiter von einzelnen operativen Aufgaben, nicht aber von seiner Verantwortung für Auswahl, Instruktion und Überwachung. In der Praxis bedeutet das, dass die Compliance-Einheit regelmäßig und dokumentiert an die Geschäftsleitung berichtet, Eskalationsfälle nachvollziehbar bearbeitet werden und die Geschäftsleitung eingreift, sobald sich konkrete Risikohinweise verdichten. Nichtwissen über eine einzelne sanktionsrelevante Transaktion schützt daher nicht automatisch vor Haftung. Gerade bei diesen Aufsichts- und Kontrollprozessen zeigen sich in der Praxis immer wieder dieselben Lücken.

Lücken bestehender Systeme

Welche Maßnahmen ein Institut konkret nachschärfen sollte, hängt von seinem Geschäftsmodell und seiner internationalen Aufstellung ab. In der Beratungspraxis zeigen sich jedoch einige wiederkehrende Schwachstellen, die besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Eine davon betrifft den Umgang mit dem ausgeweiteten Leichtfertigkeitsrisiko. Viele bestehende Compliance-Systeme sind bislang vor allem darauf ausgerichtet, vorsätzliche Verstöße zu verhindern. Mit der Ausweitung der Strafbarkeit gewinnt jedoch auch die Frage an Bedeutung, ob sich nachvollziehen lässt, dass verantwortliche Mitarbeiter relevante Güterklassifizierungen und Sanktionslisten aktiv zur Kenntnis genommen haben. Entsprechende Prozesse und Zuständigkeiten sollten deshalb klar geregelt und dokumentiert sein.



Dr. Volker Rosengarten

Partner, Ashurst Perkins Coie Group,
Frankfurt am Main

Seit Februar 2026 gelten in Deutschland deutlich schärfere Regeln für Sanktionsverstöße. Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1226 wurden zentrale Tatbestände vom Ordnungswidrigkeiten- ins Strafrecht hochgestuft, die Strafbarkeit leichtfertigen Handelns im Dual-Use-Bereich ausgeweitet und der bisherige Zweitages-Puffer bei neuen Listungen abgeschafft. Für Banken und andere Finanzinstitute bedeutet das erheblich gestiegene persönliche Haftungsrisiken der Geschäftsleitung – nicht erst bei aktiver Mitwirkung an einem Verstoß, sondern bereits bei mangelhafter Aufsicht über Compliance-Strukturen. Der Beitrag analysiert die konkreten Änderungen im Außenwirtschaftsgesetz, benennt wiederkehrende Schwachstellen bestehender Compliance-Systeme – von listenbasiertem Screening über Altverträge bis zur Alert-Dokumentation – und zeigt, welche Maßnahmen Institute jetzt ergreifen müssen. Die zentrale Erkenntnis: Ein formal eingerichtetes Compliance-System schützt nicht. Entscheidend ist, ob die tatsächliche Aufsicht im Ernstfall nachvollziehbar dokumentiert werden kann. (Red.)

Daneben stößt das klassische listenbasierte Screening bei komplexeren Umgehungsmethoden schnell an seine Grenzen. Intermediäre oder Familienangehörige können ebenso dazu genutzt werden, wirtschaftliche Verbindungen zu verschleiern, wie intransparente Unternehmensstrukturen, Krypto-Assets oder E-Money-Plattformen. Hinzu kommen kurzfristige Vermögensübertragungen nach einer Listung und ge-

fälschte Handelsdokumente. Gerade bei Handels- und Sektorsanktionen reicht der reine Abgleich mit Sanktionslisten deshalb häufig nicht aus. Besonders anspruchsvoll sind Korrespondenzbankbeziehungen mit mehrstufigen Beteiligungsstrukturen, bei denen sich nur schwer erkennen lässt, wer ein Unternehmen am Ende tatsächlich kontrolliert.

Für die Geschäftsleitung jetzt zu dokumentieren

Auch beim Zeitpunkt des Screenings haben sich die Anforderungen verschärft. Der bisherige Strafaufhebungsgrund, nach dem neue Sanktionen erst nach Ablauf von zwei Werktagen wirksam wurden, ist entfallen. Sanktionen gelten nun grundsätzlich bereits am Tag ihrer Veröffentlichung. Die Zweitagesklausel besteht nur noch für öffentlich bekanntgemachte Anordnungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 AWG fort. Für Institute bedeutet das, dass neue Listungen möglichst ohne Verzögerung in die Kontrollsysteme einfließen müssen. Prozesse, bei denen zwischen Veröffentlichung und Abgleich noch spürbar Zeit vergeht, bergen damit nun ein deutlich höheres Risiko als zuvor.

Ein weiterer Risikobereich sind Altverträge, die vor Jahren geschlossen wurden und inzwischen aus dem laufenden Monitoring herausgefallen sind, etwa Kreditverträge, Trade-Finance-Linien oder bestehende Rahmenkreditverträge mit Drittstaatspartnern. Besonders heikel sind sie in sanktionsnahen Bereichen wie dem Energiehandel oder rüstungsnahen Geschäftsfeldern.

Im Dual-Use-Bereich kommt durch den neuen Fahrlässigkeitsmaßstab sogar eine zweite Ebene hinzu, denn wer solche Altverträge nicht mehr aktiv prüft, riskiert nicht nur ein übersehenes Geschäft, sondern automatisch auch das oben beschriebene Leichtfertigerisiko. Hier bietet sich zunächst eine systematische Bestandsaufnahme der laufenden Geschäfte und ihrer Abwicklungsfristen an. Wo Geschäfte beendet oder abgewickelt werden müssen, sollte dies durch eine schriftliche Kündigung oder einen ent-

sprechenden Abwicklungsplan nachvollziehbar dokumentiert werden. Darauf aufbauend können Vertragswerke angepasst werden, etwa durch Re-Export-Verbote gegenüber Abnehmern in Drittstaaten mit erhöhtem Umgehungsrisiko oder durch aktualisierte Bestätigungen von Bestandskunden. Ergänzend kann ein ereignisgesteuertes Rescreening etabliert werden, das auch solche Altverträge erfasst, die außerhalb der automatisierten Systeme liegen.

Ob ein Geschäftsleiter seine Aufsichtspflichten erfüllt hat, lässt sich im Ernstfall vor allem anhand der Dokumentation nachvollziehen. Entsprechend wichtig ist ein Compliance-System, das Verantwortlichkeiten nicht nur festlegt, sondern auch die tatsächliche Aufsicht sichtbar macht. Dazu gehören klar zugewiesene Zuständigkeiten, ein leitender Compliance-Verantwortlicher mit direktem Zugang zum Leitungsorgan und regelmäßige Berichte an die Geschäftsleitung. Diese sollten unter anderem die aktuelle Risikobewertung, eingefrorene Vermögenswerte, die Ressourcenausstattung der Compliance-Funktion und relevante Eskalationsfälle abdecken. Ebenso sollten Überwachungsmaßnahmen und Verdachtsprüfungen nachvollziehbar dokumentiert werden. Im Streitfall kann gerade diese Dokumentation zeigen, ob die Geschäftsleitung ihrer Aufsichtspflicht tatsächlich nachgekommen ist.

Keine Kronzeugenregelung, aber ein Anreiz zur Kooperation

Auch der Umgang mit gehäuften Alerts sollte klar geregelt sein. Bewährt hat sich ein risikobasiertes, abgestuftes Prüfverfahren, das bei erhöhtem Risiko mindestens ein Vier-Augen-Prinzip vorsieht. Entscheidungen zu einzelnen Alerts sollten dokumentiert und bekannte Fehltreffer über ein nachvollziehbares Whitelisting gesteuert werden. Eine gesetzlich festgelegte Frequenz für die Validierung von Daten, Listen und Matching-Logiken gibt es nicht. In der Praxis bietet sich eine Überprüfung bei jeder relevanten Systemänderung sowie zusätzlich mindestens einmal jährlich an.

Eine Kronzeugenregelung wie im Kartellrecht kennt das Sanktionsstrafrecht nicht. Mit der Reform ist sogar eine bisherige Erleichterung entfallen. So konnte die freiwillige Nachholung einer versäumten Meldung im Zusammenhang mit Russland-Finanzsanktionen bislang unter bestimmten Voraussetzungen zur Straffreiheit führen. Diese Möglichkeit wurde ersatzlos gestrichen. Die verbleibende Selbstanzeigemöglichkeit im Außenwirtschaftsrecht beschränkt sich anders als im Steuerrecht auf fahrlässige Verstöße, die als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Für vorsätzliche Straftaten steht dieser Weg nicht offen.

Umso wichtiger kann im Ernstfall die Kooperation mit den Ermittlungsbehörden werden. Die Richtlinie nennt eine solche Zusammenarbeit ausdrücklich als möglichen mildernden Umstand bei der Strafzumessung. Welche Auswirkungen sie konkret hat, entscheidet sich jedoch im jeweiligen Einzelfall. Eine garantierte Strafmilderung gibt es nicht. Für Institute spricht daher viel dafür, bei einem Verdachtsfall frühzeitig zu prüfen, ob eine transparente und umfassende Kooperation mit den zuständigen Behörden sinnvoll ist.

Konsequenzen für die Compliance-Praxis

Die Reform verändert damit weniger die Grundprinzipien der Sanktions-Compliance als die Anforderungen an deren Nachweisbarkeit. Ein funktionierendes Compliance-System muss nicht nur Risiken erkennen und Verstöße verhindern können. Im Ernstfall muss sich auch nachvollziehen lassen, wie die Geschäftsleitung ihre Aufsicht tatsächlich ausgeübt hat.

Institute, die neue Listungen ohne Verzögerung erfassen, ihre Altverträge systematisch überprüfen und Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen belastbar dokumentieren, reduzieren deshalb nicht nur regulatorische Risiken. Sie schaffen zugleich eine belastbare Grundlage, um im Verdachtsfall belegen zu können, dass die Geschäftsleitung ihren Pflichten tatsächlich nachgekommen ist.